Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/10 86/16/0254

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §69;
FinStrG §197 Abs1;
FinStrG §35 Abs1;

Rechtssatz

Das einschreitende Zollamt iSd § 69 BAO, welches im Auftrag des Strafgerichtes (hier zur Durchführung von Ermittlungen gegen eine Schmugglerbande) tätig wird, bleibt auch im weiteren Verfahren zur Abgabenerhebung nach § 69 BAO örtlich zuständig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986160254.X02

Im RIS seit

10.03.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at